

Kanzlei bis in neuere Zeit recht verkannt worden; bei der hyperkritischen Richtung, die bis vor kurzem die Urkundenwissenschaft beherrschte, hat man an auffälligen Einzelheiten in jenen Stücken derart Anstoß genommen, daß man sich nur durch Verwerfung derselben als Fälschungen zu helfen wußte. Auch Posse selbst hat früher zum Teil unter dem Banne dieser Anschauungen gestanden, aber gerade die Vorarbeiten zu dem vorliegenden Bande des Cod. dipl. Sax. reg. haben ihn dazu geführt, in weiterem Umfange und mit aller Gründlichkeit den Umständen nachzugehen, die für die Entstehung und Ausfertigung fürstlicher und bischöflicher Urkunden in Mitteldeutschland während des Mittelalters maßgebend waren. Er ist dabei zu vielfach bemerkenswerten Ergebnissen gekommen, und es haben die Darlegungen hierüber, die er unlängst in einem besonderen Werke¹⁾ gab, bei der an Urkundenforschungen beteiligten wissenschaftlichen Welt die beifälligste Aufnahme gefunden. Der Inhalt dieser Ausführungen läßt sich in der Kürze dahin zusammenfassen, daß bei Prüfung und Beurteilung fürstlicher und bischöflicher Urkunden noch mehr als bei Kaiserdiplomen und päpstlichen Bullen den Wechselfällen des natürlichen Geschäftsverkehrs, sowie der vorwiegend in Klosterschulen erfolgenden Ausbildung des für Urkundenausfertigungen befähigten Personales Rechnung getragen werden muß. So lassen sich Widersprüche in Datierungen, in Titulaturen und in den Bekräftigungsmitteln, die sonst zur Anfechtung der Urkunden führten, zumeist durch verspätete Beurkundung unter altem Datum, durch Wiederholung der Ausfertigung ohne ausdrückliche Erwähnung dieses Umstandes, durch Vorausfertigung durch die Empfänger und verzögerte Besiegelung oder durch nachträgliche Eintragung auf besiegeltem Blankett in natürlichster Weise erklären. Posse ist so imstande gewesen, mehrere dem neuen Bande der Markgrafen-Urkunden einzureihende Diplome den bisher geäußerten Zweifeln gegenüber endgültig wieder zu Ehren zu bringen.

Andererseits hat Posse da, wo einschneidende und vernichtende Kritik am Platze war, nicht mit derselben zurückgehalten; das war bei Herausgabe des neuen Codex-Bandes besonders dem älteren Reinhardtsbrunner Urkundenvorrat gegenüber notwendig, und es ist recht zu bedauern, daß es Posse nicht vergönnt gewesen ist, gleichfalls selbst mit dem Ergebnisse einer seit langer Zeit geführten mühevollen Untersuchung hierüber an die Öffentlichkeit zu treten; ein jüngerer Fachgenosse ist ihm hierin zugekommen, und mit diesem stimmt Posse darin überein, daß man in Reinhardtsbrunn an der Hand einiger weniger echter Urkunden von Papst Paschal II., Kaiser Heinrich V. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz anfangs des 13. Jahrhunderts eine ganze Reihe von groben Fälschungen, die dennoch viele Gelehrte zu täuschen imstande waren, fabrizierte. Weniger ablehnend verhielt sich Posse einer anderen aus Reinhardtsbrunn hervorgegangenen Quelle gegenüber: er entlehnt nicht nur die auf sein gegenwärtiges Arbeitsgebiet bezüglichen Briefe dem jetzt in Pommersfelden verwahrten Reinhardtsbrunner Epistolar-Codex, sondern giebt sogar in einer weiteren Beilage eine Abbildung von 4 Seiten dieser Handschrift. So wenig es hiernach zweifelhaft sein

¹⁾ O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Mit 40 Tafeln nach den photographischen Aufnahmen des Verfassers in Lichtdruck ausgeführt. Leipzig, Veit & Comp. 1887. 4^o.